

DRK e.V.
Carstennstr. 58
12205 Berlin



Bestätigung über Geldzuwendungen

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

JoViKontor GmbH
Blütenstr. 15
80799 München

Betrag der Zuwendung -in Ziffern-	-in Buchstaben-	Tag der Zuwendung.
EUR 760,00	SIEBEN-SECHS-NULL-----	30.04.2020

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen Ja Nein

Wir sind wegen Förderung der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrts-
pflege sowie Förderung mildtätiger Zwecke nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage
zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes für Körperschaften I, Berlin, StNr. 27/027/36500,
vom 18.10.2018 für den letzten Veranlagungszeitraum 2017 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaft-
steuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der
Gewerbesteuer befreit.

Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom
Finanzamt für Körperschaften I, Berlin, StNr. 27/630/59727 mit Bescheid vom 07.04.2014 nach § 60a
AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung das Wohlfahrtswesen, insbesondere
die Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und
ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten sowie mildtätige Zwecke.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände
der freien Wohlfahrtspflege sowie zur Förderung mildtätiger Zwecke verwendet wird.

Die maschinelle Erstellung von Zuwendungsbestätigungen ohne eigenhändige Unterschrift einer zeichnungsberechtigten Person
wurde dem Finanzamt für Körperschaften I, Berlin, mit Schreiben vom 27.07.2011 gemäß R 10b.1 Abs. 4 EStG, § 9 Abs.
3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Berlin, 06.05.2020

Christian Reuter, Generalsekretär - Deutsches Rotes Kreuz e.V.

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der
Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs.
3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des
Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1
AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).